

Lesefassung (Stand 30.01.2021)

**Sechste Allgemeinverfügung
des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda**

1. Es gilt eine **Ausgangssperre** für das gesamte Gebiet des Landkreises Fulda in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Landkreis Fulda ist während dieser Zeit untersagt.

2. Von der Ausgangssperre nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in den Landkreis Fulda einreisen; diese haben das Gebiet des Landkreises Fulda auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

3. Ausnahmsweise ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum aus folgenden Gründen möglich:

- Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie der Teilnahme an Sitzungen kommunaler Kollegialorgane,
- Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- Begleitung Sterbender,
- Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
- Versorgung von Tieren,
- Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –prävention,
- ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.

4. Der Konsum von Alkohol auf folgenden publikumsträchtigen Plätzen und in folgenden Einrichtungen ist verboten:

Stadt Fulda:

- Universitätsplatz
- Schlossgarten¹

5. aufgehoben²

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Dezember 2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum **14. Februar 2021**, 24:00 Uhr³. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

¹ Aufgehoben durch Ziffer 1 der Änderungsverfügung vom 27. Januar 2021 mit Wirkung ab 30. Januar 2021, 00:00 Uhr.

² Aufgehoben durch Ziffer 1 der Änderungsverfügung vom 27. Januar 2021 mit Wirkung ab 30. Januar 2021, 00:00 Uhr.

³ Die Allgemeinverfügung wurde durch Ziffer 2 der Änderungsverfügung vom 08. Januar 2021, und Ziffer 1 der Änderungsverfügung vom 15. Januar 2021 und Ziffer 2 der Änderungsverfügung vom 27. Januar 2021 verlängert bis zum 14. Februar 2021.